

Reglement Schulkonferenz

Inkraftsetzung: 11.09.2018

Impressum

Herausgeberin Primarschule Bonstetten
Schachenstrasse 85, 8906 Bonstetten
Telefon +41 44 700 03 75
E-Mail schulverwaltung@primarschule-bonstetten.ch

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1 Rechtsgrundlagen | 4 |
| 2 Grundsätze | 4 |
| 3 Aufgaben und Kompetenzen | 4 |
| 4 Antrags- und Stimmrecht | 4 |
| 5 Protokolle und Informationen nach Aussen | 5 |
| Organisation und Arbeitsverpflichtung | 5 |
| 6.1 Mitwirkungsumfang | 5 |
| 6.2 Sitzungen | 5 |
| 6.3 Teamweiterbildungen | 5 |
| Schlussbestimmungen | 5 |

1. Rechtsgrundlagen

§§ 44, 45 VSG

§ 46 VSV

§ 18 LPG

§ 12 LPVO

2. Grundsätze

1 Die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz beinhaltet Mitsprache, Mitbestimmung und die Verpflichtung zur Mitarbeit.

2 Der Schulkonferenz gehören an:

- Mit einem Anstellungsverhältnis im Umfang von mindestens 10 Lektionen tätige Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen und TherapeutInnen der Volksschule
- Mit einem Anstellungsverhältnis im Umfang von mindestens 8 Lektionen tätige Lehrpersonen der Kindergartenstufe.

3 Die Schulleitung hat den Vorsitz inne.

3. Aufgaben und Kompetenzen

1 Der Schulkonferenz obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Geschäfte zur Regelung des Schulalltags
- Erarbeitung des Schul- und Jahresprogramms
- Miteinbezug bei der Auswahl von externen Schulleitungsbewerbungen
- Organisation von Schulanlässen
- Festlegen und Umsetzen der schulbezogenen Entwicklungsprojekte
- Behandlung der von der Schulleitung oder der Schulpflege überwiesenen Geschäfte
- Wahl von Hausämtern
- Wahlvorschläge für die Besetzung von Nebenämtern
- Nominierung von Fachvertretungen in Fach- und Arbeitsgruppen der Schulgemeinde
- Weiterbildung im Schulteam
- Intervision

4. Antrags- und Stimmrechte

1 Alle Schulkonferenzmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.

2 Jedes Schulkonferenzmitglied ist berechtigt, einen Rückkommensantrag zu stellen.

3 Damit ein Beschluss gefasst werden kann, muss mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein.

4 Bei Abstimmungen über Geschäfte von grosser Tragweite („Meilenstein-Entscheide“) sind alle Teilnehmenden verpflichtet, ihre Stimme abzugeben (Stimmenthaltung nicht möglich). Wenn keine solide Mehrheit erreicht wird („2/3-Mehr“), ist das Geschäft zu vertagen.

5 Bei allen anderen Geschäften gilt das einfache Mehr.

6 Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

5. Protokolle und Informationen nach aussen

- ¹ Protokolle werden mit dem Computer geschrieben und auf dem Server abgelegt.
- ² Die Protokolle werden der Schulverwaltung, der Schulleitung und den Schulkonferenzmitgliedern elektronisch zugestellt. Die Schulverwaltung ist für die zentrale Ablage aller Protokolle verantwortlich. Diese können von der Schulpflege eingesehen werden.

6. Organisation und Mitarbeitspflichtung

6.1 Mitwirkungsumfang

Alle an der Schule angestellten Lehrpersonen, Fachlehrpersonen und TherapeutInnen sind zur Übernahme von Hausämtern und zur Mitarbeit in schulischen Arbeits- und Projektgruppen verpflichtet. Bei der Verteilung der Arbeit ist den anstellungsrechtlichen und persönlichen Verhältnissen der Lehrpersonen im Rahmen des Berufsauftrages Rechnung zu tragen.

6.2 Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- ² Die Teilnahme an den Sitzungen des Schulteams ist für die Schulkonferenzmitglieder obligatorisch. Können Schulkonferenzmitglieder aus speziellen Gründen regelmässig nicht an einer Schulkonferenz teilnehmen, ersuchen sie die Schulleitung um Dispens. Bei einer einmaligen Abwesenheit hat sich die betreffende Person bei der Schulleitung abzumelden.
- ³ Abwesende Personen sind verpflichtet, sich über den Sitzungsverlauf und die Teambeschlüsse zu orientieren (Holprinzip).

6.3 Teamweiterbildungen

Die Teilnahme an Weiterbildungen der Schulkonferenz ist für alle Schulkonferenzmitglieder obligatorisch, Nicht-Schulkonferenzmitglieder können auf Anfrage an die Schulleitung freiwillig teilnehmen. Interne Weiterbildungen werden hälftig in der Unterrichtszeit und hälftig in der unterrichtsfreien Arbeitszeit angesetzt ("50:50-Regel"). Können Teammitglieder nicht an einer Team-Weiterbildung teilnehmen, ersuchen sie die Schulleitung um Dispens.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 11.09.2018 von der Schulpflege bewilligt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Merkblätter.

PRIMARSCHULE BONSTETTEN

Sign. Christina Kappeler, Präsidentin Schulpflege



Primarschule Bonstetten
Schachenstrasse 85
8906 Bonstetten